



Torfabbau und Bauleitplanung



-Instrumente aus der Raumordnung

- Vorranggebiete

- Steuerung im Landesraumordnungsprogramm/
Regionalem Raumordnungsprogramm

-Instrument aus dem Baugesetzbuch

- Planungsvorbehalt von privilegierten Vorhaben im Außenbereich

-Beispiel Neuenkirchen Vörden

- Bodenabbauleitplan im Campemoor



-Instrumente aus der Raumordnung

-Vorranggebiete

-Steuerung im
Landesraumordnungsprogramm/
Regionalem Raumordnungsprogramm

-Instrument aus dem Baugesetzbuch

-Planungsvorbehalt von
privilegierten Vorhaben im
Außenbereich

-Beispiel Neuenkirchen Vörden

-Bodenabbauleitplan im Campemoor



-Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm:

3.2 Entwicklung von Freiraumnutzungen

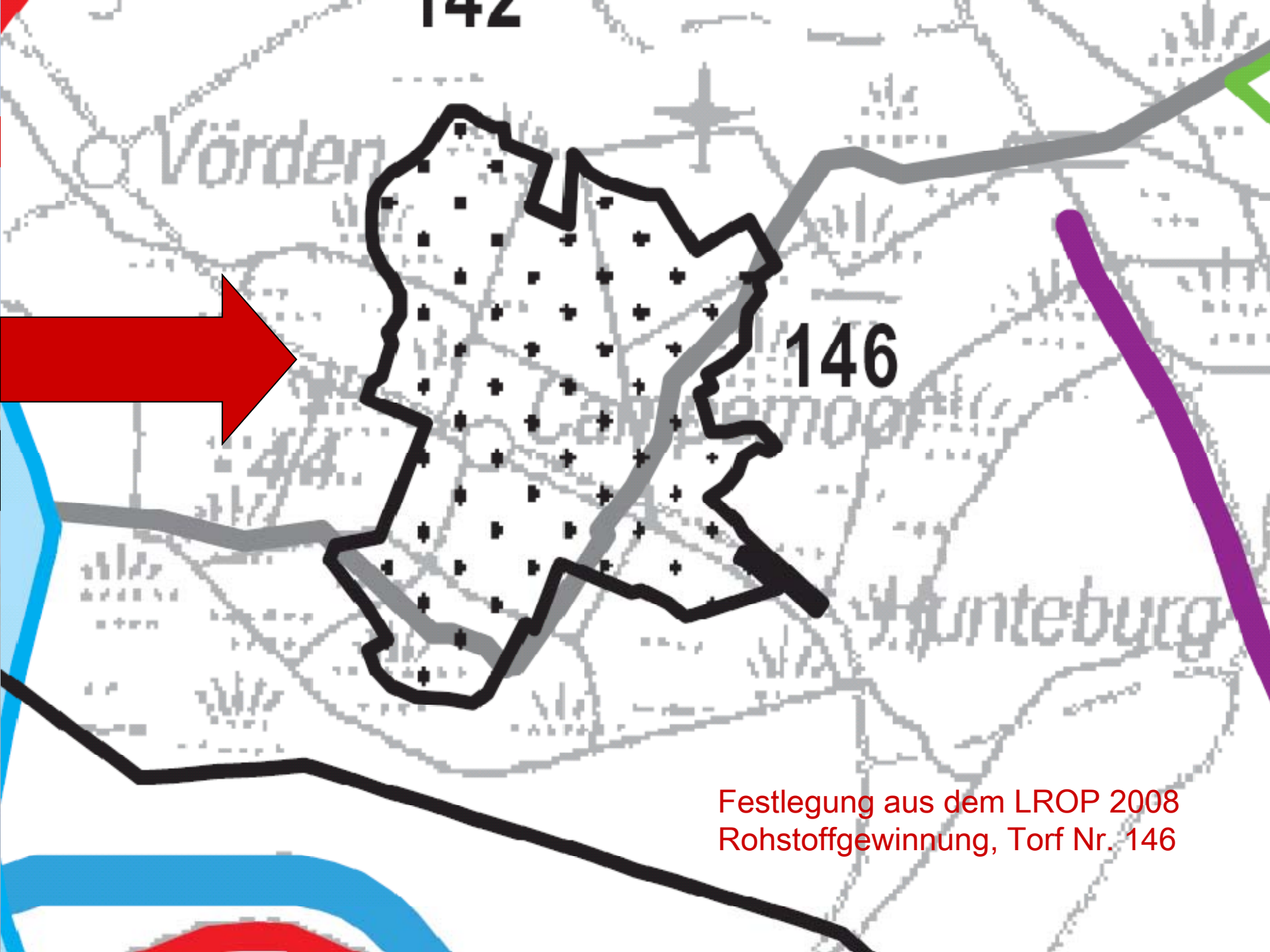
3.2.2 Rohstoffgewinnung

- **Vorkommen** über 25 ha mit überregionaler Bedeutung werden als Vorranggebiet gesichert;

-**Vorranggebiete** gem. Raumordnungsgesetz sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind, d.h. im V.

Rohstoffvorkommen Torf ist ein Vorrang zum Bodenabbau durch landesrechtliche Verordnung festgeschrieben;

- **Vorranggebiete** sind Ziele der Raumordnung und der städtebaulichen Abwägung nicht zugänglich



142

Vörden

146

Gammelsloh

Hunteburg

Festlegung aus dem LROP 2008
Rohstoffgewinnung, Torf Nr. 146



dennoch:

zeitl. und räuml. Steuerungen der Vorranggebiete sind möglich durch Festsetzungen im Regionalem Raumordnungsprogramm der einzelnen Landkreise



-aus dem Landesraumordnungsprogramm 2008

3.2 / 3.2.2 / Ziffer 07

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden.

Vorranggebiete der Zeitstufe II sind der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen.

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Nachfolgenutzungen zu bestimmen.“



Voraussetzungen:

- für die **Zeitstufe I** müssen **Vorräte von mind. 20 Jahre** vorliegen;
- Flächen der Zeitstufe I sollten in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden,
- auf Flächen der **Zeitstufe II** ist **im Flächennutzungsplan hinzuweisen**, konkurrierende Nutzung sind nicht zulässig;



-aus dem Landesraumordnungsprogramm 2008

3.2 / 3.2.2 / Ziffer 08 i.V.m. § 3(4) Satz 2 NROG

„In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die **durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind**, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der **Zeitstufenregelung Vorranggebiete** mit **Ausschlusswirkung** festgelegt werden. Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines **Bodenabbauleitplanes** erfolgen.

Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.“



Voraussetzungen für eine Ausschlusswirkung:

- erhebliche Belastung** durch raumbedeutsame Vorhaben im Bodenabbau vorhanden (raumbedeutsam etwa ab 10 ha Größe)
- Überprüfung des gesamten Teilraums** in Bezug auf ausreichend zugängliche Abbaubereiche für die Rohstoffindustrie außerhalb des Ausschlussgebiets
- In Abstimmung bzw. Beteiligung mit den Gemeinden und betroffenen Dritten
- das Instrument ist ein **Bodenabbauleitplan**



Instrumente der Raumordnung:

- **grundsätzlich** stehen Vorranggebiete der Rohstoffgewinnung, die im LROP festgelegt sind, dem Abbau zur Verfügung

- **räuml. und zeitl. Steuerung** gibt es über das RROG nur über eine zeitliche Steuerung, die mit einer Ausschlusswirkung für den übrigen Teilraum verknüpft werden kann,

wichtig: der Rohstoffgewinnung stehen trotzdem für 20 Jahre ausreichend Flächen zur Verfügung

- das Instrument ist der **Bodenabbauleitplan**



-Instrumente aus der Raumordnung

-Vorranggebiete

-Steuerung im
Landesraumordnungsprogramm/
Regionalem Raumordnungsprogramm

-Instrument aus dem Baugesetzbuch

-Planungsvorbehalt von
privilegierten Vorhaben im
Außenbereich

-Beispiel Neuenkirchen Vörden

-Bodenabbauleitplan im Campemoor



Planungsvorbehalt gem. § 35(3) Satz 3 BauGB

- Bodenabbau ist ein **privilegiertes Vorhaben**, demnach im Außenbereich zulässig
- nur wenn öffentliche Belange dem entgegenstehen ist eine Genehmigung zu versagen (Naturschutz, Immissionsschutz);
- dazu zählen auch **Darstellungen im Flächennutzungsplan**
- im Flächennutzungsplan ist eine **Steuerung von privilegierten Vorhaben**, wie z.B. Bodenabbau, möglich



Planungsvorbehalt gem. § 35(3) Satz 3 BauGB

- Ausweisung von Konzentrationsflächen, mit der Wirkung einer Ausschlusswirkung im übrigen Gemeindegebiet;



aber:

- die **Ziele der Raumordnung** sind zu **beachten**, d.h. die städtebauliche Planung kann Vorranggebiete nicht in die Ausschlusszone legen;

es sei denn:

- das Instrument des **Bodenabbauleitplans** wird in den **Flächennutzungsplan** aufgenommen;



-Instrumente aus der Raumordnung

-Vorranggebiete

-Steuerung im
Landesraumordnungsprogramm/
Regionalem Raumordnungsprogramm

-Instrument aus dem Baugesetzbuch

-Planungsvorbehalt von
privilegierten Vorhaben im
Außenbereich

-Beispiel Neuenkirchen Vörden

-Bodenabbauleitplan im Campemoor

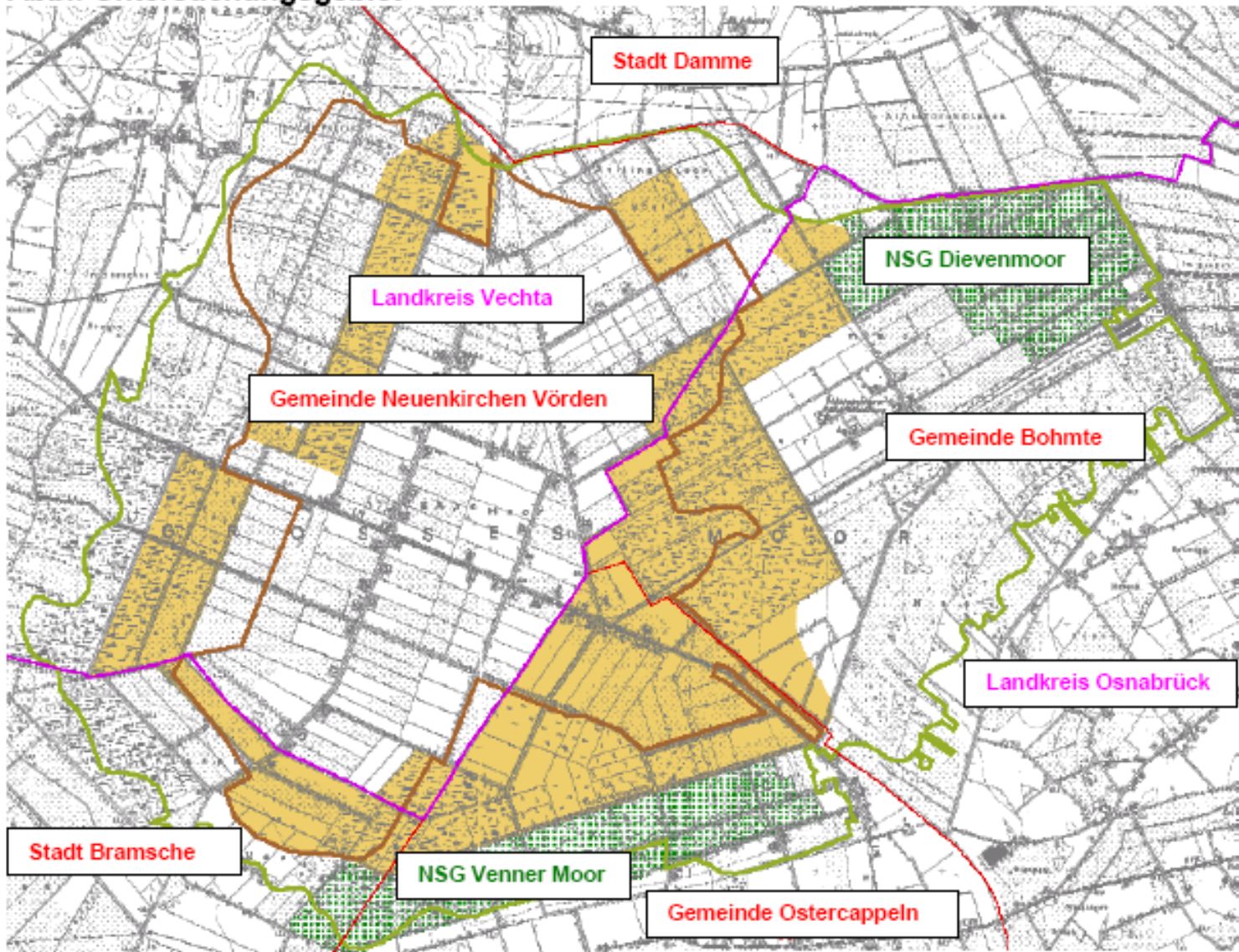




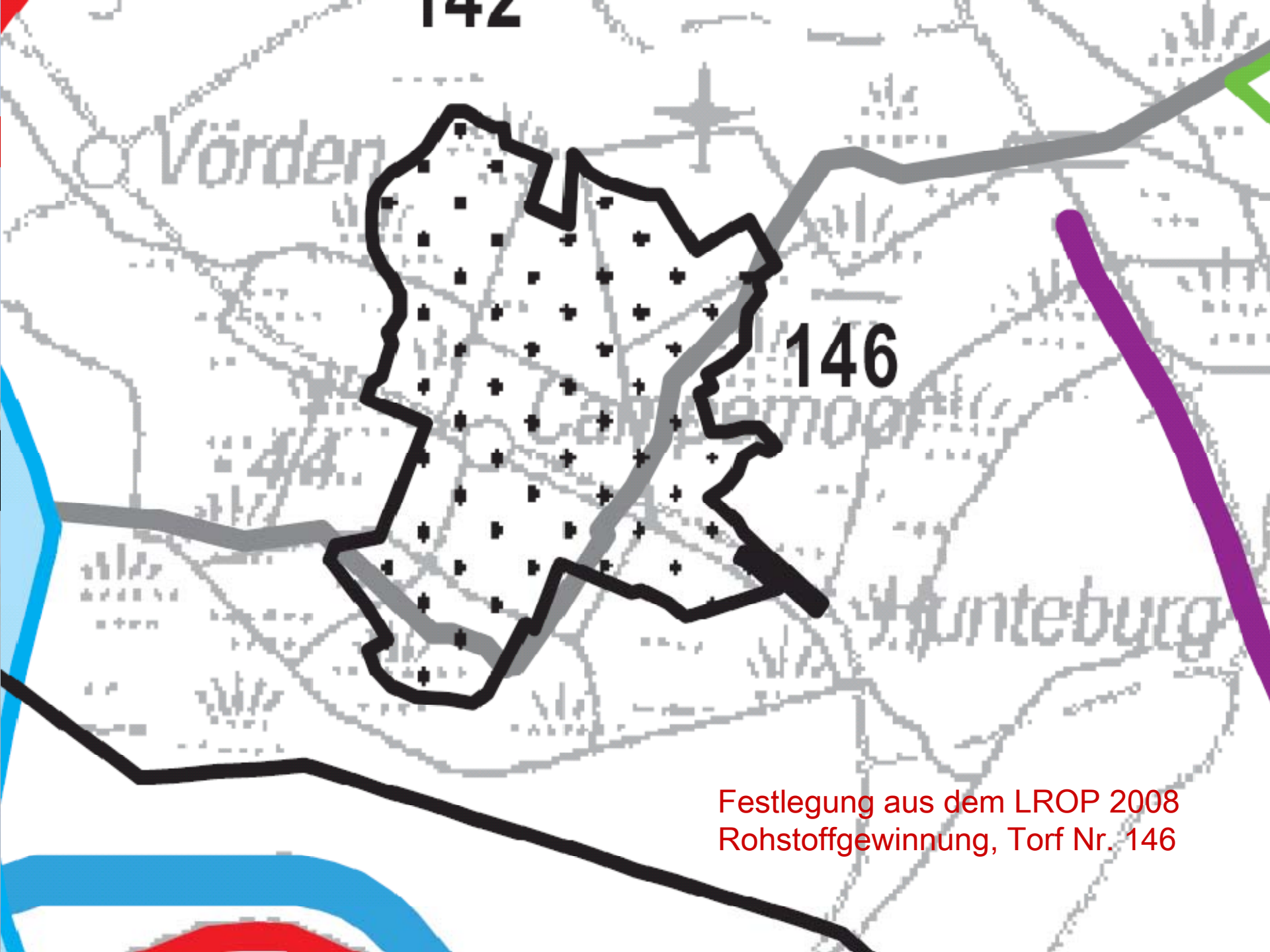
Hochmoorkomplex **Torflagerstätte Großes Moor:**

- erstreckt sich über **41,85 km²**
- erstreckt sich über die Gemeinden Neuenkirchen-Vörden, Bohmte, Ostercappeln, Stadt Bramsche
- auf **Neueunkirchen-Vörden** entfällt knapp **50%** des Hochmoorkomplexes mit etwa **20,25 km²** Fläche;

Abb.: Untersuchungsgebiet



- | | | | |
|---|-----------------------|---|---|
|  | Hochmoorkomplex |  | Vorranggebiet Rohstoffgewinnung LROP 2002 |
|  | Grenze der Landkreise |  | Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Lk OS u. LK VEC |
|  | Gemeindegrenzen |  | Naturschutzgebiet |

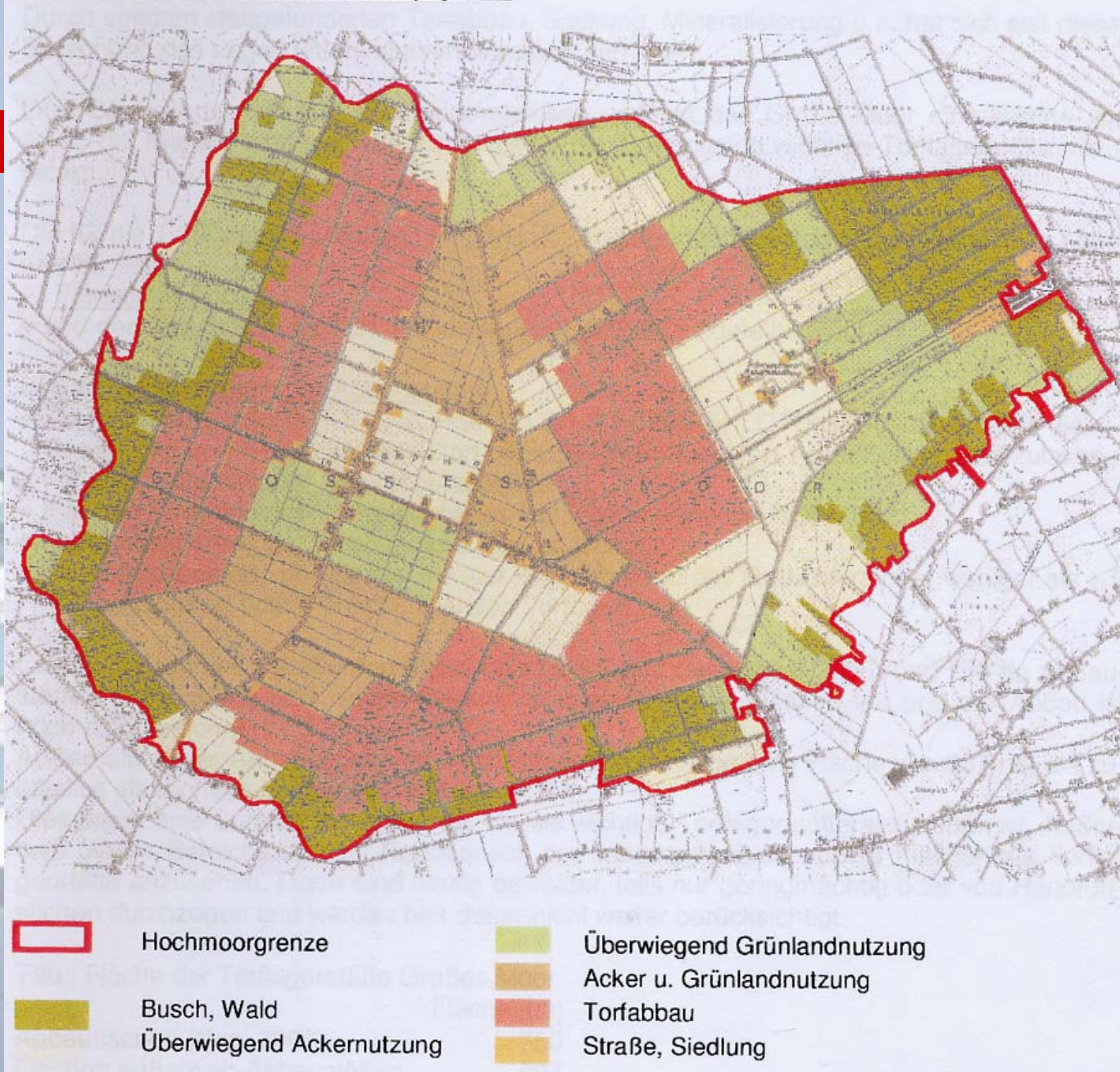


Festlegung aus dem LROP 2008
Rohstoffgewinnung, Torf Nr. 146



- Zielsetzung der städtebaulichen Planung** ist die Stärkung der Landwirtschaft in diesem Bereich im Einklang mit dem Torfabbau
- im Campemoor sind seit den 20er Jahren des letzten Jhd. Landwirte angesiedelt worden, die heute in 3.bis 4. Generation die Höfe übernehmen;
- gegenwärtig findet der **Torfabbau außerhalb des Siedlungsbereiches statt**, nebeneinander von Torfabbau und Landwirtschaft möglich;
- durch neue Anträge unmittelbar im Siedlungsbereich haben sich **Nutzungskonflikte** ergeben;

Abb.: Nutzungen im Untersuchungsgebiet



Eva Maria Langfermann Amt für Planung, Umwelt und

Quelle: 1. Änderung FNP Neuenkirchen-Vörden, Ingenieurplanung, Wallenhorst





Erarbeitung des Bodenabbauleitplans über die Flächen ohne bereits erteilte Genehmigung im Vorranggebiet Nr. 146:

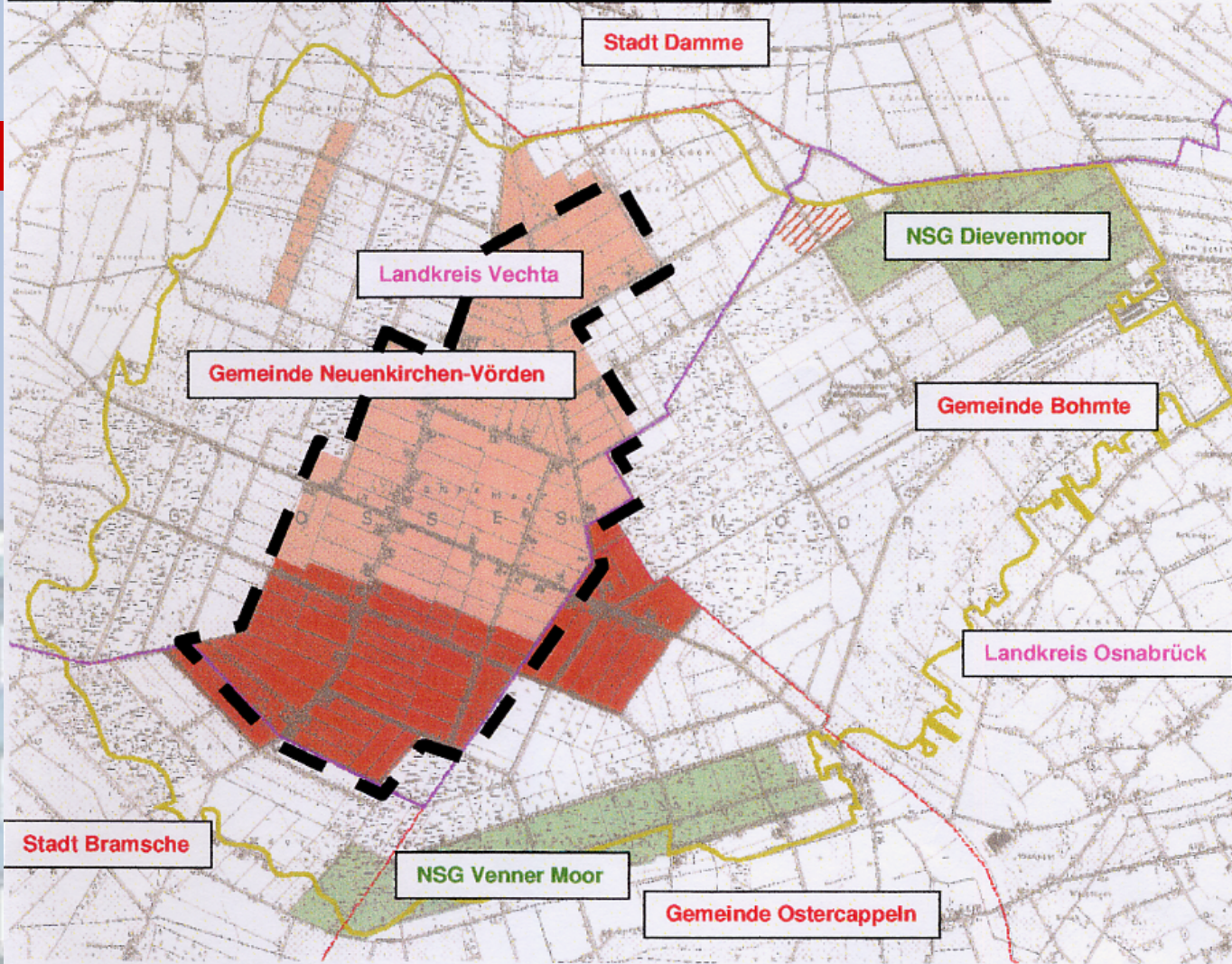
1. erhebliche Beeinträchtigung durch Flächenanteil (etwa 80% des Vorranggebiets auf Vördener Seite) und Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft beschrieben als städtebaulicher Konflikt;
2. Ermittlung des **Lagerstättenvolumen** im Großen Moor;
3. daraus ist die Ermittlung der **zugänglichen Vorkommen** für 20 Jahre ermittelt worden;
4. **Festlegung der Zeitstufe I** über den Zeitraum von 15 Jahren (hier gewählt, da Flächennutzungspläne nach 15 Jahren wieder einer grundsätzlichen Überprüfung unterliegen sollten) mit Vorkommen, die nach der o.g. Ermittlung den Abbaubedarf decken und dem **städtebaulichen Ziel** entsprechen;
5. daraus ergibt sich die **Festlegung der Zeitstufe II** im übrigen Vorranggebiet



Weitere Kriterien Festlegung der Zeitstufe I:

1. **geringe Weißtorfmächtigkeit**, landwirtschaftliche eher von geringer Bedeutung im Vergleich zu dem übrigen Plangebiet
2. Insgesamt **Torfmächtigkeit geringer**, Abbau sollte sofort weiterbetrieben werden, damit nicht durch Mineralisation und Sackung die Flächen für den Abbau uninteressant werden;
3. teilweise **Verfügbarkeit** der Grundstücke für den Torfabbau;
4. nach Beendigung des Torfabbaus kann mit dem Naturschutzgebiet Venner Moor ein **zusammenhängender Naturbereich** geschaffen werden;

Abb.: Räumliche und zeitliche Abgrenzung des Bodenabbau Campemoor



- Landkreisgrenze
- - - Gemeindegrenze
- ▭ Hochmoorgrenze
- ▭ Naturschutzgebiet
- ▭ Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf
- ▭ Zeitstufe I
- ▭ Zeitstufe II
- - - Bereich ohne Abbaugenehmigung/
Vereinbarung mit der Landwirtschaft (FNP)



Quelle: 1. Änderung FNP Neuenkirchen-Vörden, Ingenieurplanung, Wallenhorst



Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit